

Unterlage für die 89. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2014) am 16.04.2014

Drucksache-Nr.: 426/89/1 SoSe 2014

Ausgabedatum: 11.04.2014

**TOP 7 AUSLAUFPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
FÜR DAS LEHРАMT AN GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULEN MIT EINER REGELSTUDIENZEIT VON ZWEI SEMESTERN**

Sachstand

Zum Wintersemester 2013/2014 wurden letztmalig Studierende in die zweisemestrigen Masterstudienprogramme

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) und
- Lehramt an Realschulen (M. Ed.)

aufgenommen.

Die vorliegende Auslaufprüfungsordnung regelt die Übergangszeit für die noch eingeschriebenen Studierenden bis zum endgültige Auslaufen dieser Studienprogramme zum Ende des Wintersemesters 2016/2017.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Auslaufprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 426/89/1 SoSe 2014.

Auslaufprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachfolgend den Wortlaut der vom Senat in seiner Sitzung vom xx.xx.2014 beschlossenen und vom Präsidium in seiner Sitzung vom xx.xx.2014 genehmigten Auslaufprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern bekannt:

Präambel

Aufgrund der Zielvereinbarungen mit dem Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur gem. § 1 Abs. 3 NHG und nach Anhörung des Senats gem. § 41 Abs. 1 Abs. 2 Satz 2 NHG schließt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a NHG die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern zum Ende des Sommersemesters 2014.

§ 1

Aufgrund der Einführung der Masterstudiengänge für Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit einer Regelstudienzeit von jeweils vier Semestern zum Wintersemester 2014/15 wird der Lehrbetrieb in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen nach einer Auslauffrist zum Ende des Wintersemesters 2016/17 eingestellt.

§ 2

Neuzulassungen sind ab Wintersemester 2014/15 ausschließlich in den Masterstudiengängen für Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern möglich. Rückmeldungen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern sind letztmalig zum Wintersemester 2016/17 möglich.

§ 3

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in den Modulen der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern werden entsprechend den Fachspezifischen Anlagen der jeweils geltenden Rahmenprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2015 weiterhin ohne Änderung angeboten, so dass aus Vertrauensschutzgründen die immatrikulierten Studierenden in den auslaufenden zweisemestrigen Masterstudiengängen in einer Übergangsfrist von 4 Semestern („Regelstudienzeit plus 2 Toleranzsemester“) Prüfungsleistungen nach dem bei Aufnahme ihres Studiums geltenden Fachspezifischen Anlagen abschließen können. Die Übergangsfrist bemisst sich nach dem Zeitpunkt, zu dem letztmalig Masterstudierende regulär ins erste Fachsemester des jeweiligen auslaufenden Masterstudiengangs eingeschrieben wurden (01.10.2013).

(2) Zum Wintersemester 2015/16 wird eine neue Rahmenprüfungsordnung für alle Lehramtsmasterstudiengänge in Kraft treten, die Änderungen im Anmeldeverfahren zu Prüfungsleistungen sowie neue Prüfungsformen und entsprechend zu ändernde Fachspezifische Anlagen vorsehen wird. Diese Änderungen werden auch für die in den auslaufenden Masterstudiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern immatrikulierten Studierenden in Kraft treten, die nicht innerhalb der in Absatz 1 geregelten Übergangsfrist mit unveränderten Studien- und Prüfungsbedingungen ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 4

Prüfungen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern können letztmalig im Wintersemester 2016/17 abgelegt werden, da zu Prüfungsleistungen nur zugelassen werden darf, wer in dem Studiengang eingeschrieben ist.

§ 5

(1) Die Anmeldung für Fachpraktika in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern ist abweichend von § 4 letztmalig im Wintersemester 2014/15 (für den Praktikumszeitraum im Frühjahr 2015) möglich. Der Anmeldezeitraum wird über das Hochschulinformationssystem (myStudy) rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Anmeldungen zur Masterarbeit in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern sind abweichend von § 4 letztmalig zum Ende des Wintersemesters 2015/16 möglich. Im Fall des Nichtbestehens im ersten Prüfungsversuch der Masterarbeit erfolgt eine unverzügliche Zulassung zur einmaligen Wiederholungsprüfung von Amts wegen. Die Zulassung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung erfolgt in den letzten beiden Auslaufsemestern (Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/17) ebenfalls von Amts wegen.

§ 6

Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 werden die Studierenden, die die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern nicht erfolgreich abgeschlossen haben, exmatrikuliert.

§ 7

Über Ausnahmen zu §§ 3 bis 5 bei Vorliegen und Glaubhaftmachung triftiger Gründe oder Beachtung gesetzlicher Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.